

Vereinsordnung - Solidarische Landwirtschaft Friedberg Dorheim e. V.

Versionsstand 02.11.2019

Die Vereinsordnung ist eine Handlungsleitlinie zur Konkretisierung dessen, was in der Satzung festgelegt wurde. Im Zweifelsfall gilt die Satzung.

§1. Versammlungen

(1) Versammlungen werden in Plenum und Mitgliederversammlungen unterschieden.

(2) Im **Plenum** werden Themen besprochen und entschieden, die keine vereinsrechtliche Relevanz haben. Beispiele sind Arbeitseinsätze, Austausch von Informationen, Öffentlichkeitsarbeit usw.. Wird ein Thema als vereinsrechtlich relevant eingestuft, kann zu diesem Thema keine Entscheidung getroffen werden

(3) In der **Mitgliederversammlung** werden alle vereinsrechtlichen Themen besprochen und beschlossen, wie in der Satzung beschrieben. Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand die Mitglieder per email ein und nach jeder Versammlung wird ein Protokoll verfasst und ebenfalls per email verteilt.

§2. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

(1) Jedes ordentliche Mitglied hat bei Abstimmungen **eine Stimme**. Dies gilt unabhängig von der Anzahl der Ernteanteile, die dieses Mitglied bezieht.

(2) Ist ein ordentliches Mitglied verhindert, kann es sein Stimmrecht per **Vollmacht** auf ein anderes Mitglied übertragen. Ein Mitglied kann jedoch pro Mitgliederversammlung nur eine Vollmacht ausüben.

§3. Solidarische Landwirtschaft, Ernteanteile, Ausgaben und Mitgliedsbeiträge

(1) Der Verein fördert solidarische Landwirtschaft indem er ökologischen Anbau, Pflege und Ernte von Gemüse, Kräutern und Blumen fördert und betreibt. Er will damit einen Beitrag zur Nachhaltigkeit in diesem Bereich liefern. Das erzeugte Gemüse verliert seinen Preis und erhält seinen Wert zurück! Ein Recht auf eine bestimmte Menge Gemüse gibt es nicht, die **gemeinsame Ernte wird geteilt**. Die Gemüsemenge wird dazu in gleichgroße Teile aufgeteilt.

(2) Die Anzahl der Teile richtet sich den **Ernteanteilen**, die ordentliche Mitglieder an der Ernte haben. Ernteanteile werden ausschließlich an ordentliche Mitglieder vergeben und jedes ordentliche Mitglied bekommt einen Anteil an der Ernte. Die Anzahl der Ernteanteile kann jedoch höher sein als die Anzahl der ordentlichen Mitglieder des Vereins, da ein ordentliches Mitglied bei Bedarf einen zusätzlichen Ernteanteil beantragen kann.

(3) Der **Anbauplan** ist die Grundlage, auf der die Ausgaben für Saatgut, Jungpflanzen, Arbeits- und Maschinenkosten etc. geplant werden. Die Ausgaben, die der Verein für seine satzungsgemäßen Tätigkeiten hat, bilden das **Budget** für ein Wirtschaftsjahr.

(4) Zur Ermittlung des **Mitgliedsbeitrages** wird die Budgetsumme durch die Anzahl der geplanten Ernteanteile geteilt; jedem Ernteanteil entspricht ein Ausgabenanteil. Ein Zwölftel dieses Ausgaben- bzw. Ernteanteils ist der monatlichen Mitgliedsbeitrag. Hat ein Mitglied aber zwei Ernteanteile beantragt, verdoppelt sich auch der zu zahlende Mitgliedsbeitrag entsprechend.

(5) Nach Möglichkeit soll niemand wegen seiner finanziellen Situation von der Beteiligung an dem gemeinsamen Projekt ausgeschlossen werden. Wer den Mitgliedsbeitrag nicht in voller Höhe zahlen kann, wird gebeten mit dem Vorstand Kontakt aufzunehmen. Der Verein richtet eine **Solidarkasse** ein, die aus freiwilligen Beiträgen und den Beiträgen der Fördermitglieder gespeist wird.

(6) Der Beitrag für eine Fördermitgliedschaft kann vom Fördermitglied frei gewählt werden, er beträgt mindestens € 1,00 pro Jahr. Eine Fördermitgliedschaft ist jederzeit zum Ende des Monats kündbar. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurück erstattet. Eine Umwandlung der Fördermitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft ist auf Antrag möglich, sofern Ernteanteile verfügbar sind. Bei Bedarf führt der Verein eine entsprechende Warteliste.

(7) Durch **Beschluss der Mitgliederversammlung** wird die Anzahl der Ernteanteile, die Höhe des Budgets und die Höhe des Mitgliedsbeitrages jeweils für ein Jahr festgelegt. Jedes Mitglied erhält im Anschluss daran eine Information über den entsprechenden Mitgliedsbeitrag.

(8) Um den Verwaltungsaufwand zu mindern, werden die Mitglieder gebeten, am **Sepa-Lastschriftinzugsverfahren** teilzunehmen.

§4. Verteilung der Ernte

(1) Die gesamte Ernte der Solawi wird an die Anteilseigner verteilt. Die **Ausgabe des geernteten Gemüses** findet grundsätzlich wöchentlich statt. In den Wintermonaten ist eine Ausgabe jede 2. Woche möglich. In den Monaten Februar bis Mai kann eine Ausgabepause eingelegt werden.

(2) Über die Ernte wird wöchentlich vorab auf der **Homepage** informiert.

(3) Im Moment gibt es zwei **Abholstellen für Ernteanteile**:

- In Dorheim auf dem Biolandhof Holger Pabst, Freitags von 15:00 bis 19:00 Uhr und Samstags von 9:00 bis 12:00 Uhr
- In Friedberg bei 'Natürlich Bunt', Haagstraße 28, Freitags von 15:00 bis 18:00 Uhr

Am Anfang des Jahres wird festgelegt, bei welcher Abholstelle jedes Mitglied seinen Anteil abholt. Während des laufenden Jahres kann kein Wechsel der Abholstelle erfolgen.

(4) In der **Abholstelle Dorheim** entnimmt jeder Abholer seinen Anteil am geernteten Gemüse selber; dazu steht eine Waage bereit, auf der die korrekte Menge abgewogen wird. Die Menge pro Gemüseart ist auf einem Infozettel an der Pinnwand

im Abholraum angeheftet. Ebenfalls dort hängt eine Unterschriftenliste, auf der die Abholer den Empfang der Ernte per Unterschrift dokumentieren.

(5) In der **Abholstelle Friedberg** sind die Anteile bereits abgewogen und separat in Kisten bereitgestellt. Die zusätzlichen Kosten für eine Abholung in dieser Abholstelle betragen momentan € 5 pro Monat.

(6) Um **Verpackungsmüll** zu vermeiden, gilt für beide Abholstellen, dass jeder Abholer seine eigenen Taschen oder Behälter für das Gemüse mitbringt. Die in der Abholstelle vorhandenen Kisten dürfen auf keinen Fall mitgenommen werden.

§5. Kooperationspartner

Der Verein kooperiert mit dem Landwirt Holger Pabst. Die Zusammenarbeit ist im **Kooperationsvertrag** geregelt.

§6. Arbeitseinsätze

(1) Arbeitseinsätze sind **nicht verpflichtend**, aber erwünscht. Kinder sind dabei sehr willkommen!

(2) Es gibt in der Saison **wöchentliche Einsätze**, z.B. Zwiebeln stecken, Möhren jäten oder Wintergemüse ernten.

(3) Für bestimmte Kulturen werden **Patenschaften** eingerichtet. Die Paten kümmern sich dann regelmäßig um die Pflege, z.B. müssen Tomaten regelmäßig ausgezeit und hochgebunden werden.

(4) Andere Kulturen sind bei der Ernte so arbeitsintensiv, dass sie nur angebaut werden, wenn sich **im Voraus "Erntehelfer"** finden. Dies gilt zum Beispiel für Bohnen und Erbsen.

(5) Arbeitseinsätze auf dem Acker können nur bei entsprechenden Wetter- und Bodenverhältnissen durchgeführt werden.

(6) Arbeitseinsätze werden vorab durch die Gärtner bekannt gegeben.

§7. Arbeitsgruppen

(1) Darüber hinaus hat jedes Mitglied die Möglichkeit, themenbezogen an **dauerhaften Arbeitsgruppen** teilzunehmen, wie z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Gemüseanbau mit den Gärtnern, Pflege der Website und der Datenverarbeitungs-Tools des Vereins.

(2) **Temporäre Arbeitsgruppen** bilden sich je nach Notwendigkeit; Beispiele dafür sind die Organisation von Festen, Öffentlichkeitsaktionen, Gärtnersuche etc..